

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 361.

Donnerstag den 27. December.

1849.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr gegen Erlegung von 1 Thlr. 10 Ngr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was hierdurch mit dem Bemerkten, daß vom 2. Januar k. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehren und Hunde ohne Marken einfangen werde, in Erinnerung gebracht wird.

Leipzig den 24. December 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Roch.

Der deutsche Bund.

Seit dreißig Jahren ist dem deutschen Volke der deutsche Bund als der Inbegriff aller Treulosigkeit und Entwürdigung dargestellt worden, und es ist nicht zu läugnen, die deutschen Regierungen haben das Schlimmste daraus gemacht, was sich daraus machen ließ. — Allein der deutsche Bund entstammt einer viel zu großen Zeit, als daß er als Mißgeburt hätte zur Welt kommen können, und erst in den Jahren 1831 und 1834 ist ihm der Stempel der Entehrung aufgeprägt worden, den er gegenwärtig trägt. Schrecken und Uebermuth haben den freigebornen Sohn an Kindesstatt angenommen, um ihn zu verderben. Das ganze jetzige Geschlecht ist in Unkenntniß und Haß seiner Bestimmungen aufgewachsen, und wir wissen, daß die, welche in der Reichsversammlung am lautesten gegen den Bund eiferten, nicht einmal mit seinen Grundgesetzen sich vertraut gemacht hatten. Unmöglich hätte ihnen sonst entgegen können, welche Waffe nach der Verkündung vom 1. März ein willfähriger Bundestag in der Hand der Reichsversammlung werden konnte, und gewiß, es wären Viele klug genug gewesen, die Bestimmungen der Bundesacte zum Besten des Volkes auszuwenden, nachdem der Grundsatz der Unantastbarkeit der fürstlichen Vollgewalt durch Berufung der Abgeordneten des Volks zur Vereinbarung einer Verfassung freiwillig aufgegeben worden war.

Den Beweis für diese Behauptung hofft Einsender durch den nachstehend im Auszuge wieder gegebenen Entwurf einer neuen deutschen Bundesacte zu geben, der der vor einiger Zeit erschienenen Denkschrift: „Oesterreich, Preußen und Westdeutschland im Dreistaatenbund“ — nicht zu verwechseln mit der neueren Flugschrift gleiches Namens — entnommen ist, und knüpft furchtlos die Frage daran, ob irgend ein Verfassungsvorschlag der alten und neuen Zeit, ob namentlich das Dreikönigsbündniß Deutschland und den Deutschen eine freiere Bewegung, ein erhabeneres Ziel und eine vollständigere Einigung darzubieten vermag? Allerdings nicht die einförmige Abrihtung eines Corporals, sondern die einzige, die freier Männer würdig ist, nach jedes Recht und Bedürfnis. Vielleicht daß diese Mittheilung zugleich die oft gehörte Anklage der erbklaiserlichen Partei, als ob ihre Gegner nichts zu schaffen wüßten, zum Schweigen bringt. Aus dem Nichts freilich nichts, auch keine Freidhauspflanze; eine Frucht aber haben sie zu bieten, deren Blüthe aus der Zeit von Deutschlands edelster Erhebung, deren Wachstum aus der Zeit von Deutschlands tiefster Erniedrigung stammt, und welche jetzt, von der Sonne der innigen Vaterlandsliebe gezeitigt, ihm dargebracht wird, — wenn es dieselbe nur brechen will.

Art. 1.

Name. Die constitutionellen Monarchien Oesterreich, Preußen und die im Bundesreiche Westdeutschland vereinigten Staaten und Städte bilden den unauflöslchen völkerrechtlichen Verein, welcher der deutsche Bund heißt; es kann der Austritt aus demselben keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 2.

Begrenzung. Der Bund ist auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen

Mitgliedes kann nur statthaben, wenn es mit einem der gegenwärtigen Mitglieder, durch Aufnahme in das bestehende oder ein neu zu begründendes bundesstaatliches Verhältniß, in eine unauflöslche Verbindung tritt, und wenn sämtliche Mitglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen finden. Veränderungen im gegenwärtigen Besitzstand der Bundesstaaten bewirken keine Veränderung in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, auch kann ohne solche Zustimmung eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 3.

Zweck. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der obengenannten Staaten, zur Bewahrung ihrer Unabhängigkeit und der Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Gebiete, so wie zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. 4.

Zollvereinigung. Sämtliche Bundesstaaten bilden ein einziges Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Sollte nicht früher eine Vereinbarung darüber getroffen werden, so sollen spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags sämtliche Binnengrenzzölle von selbst in Wegfall kommen.

Die Feststellung der Zölle soll nach strenger Gerechtigkeit, mit unbedingter Vermeidung jeder Begünstigung sowohl von Einzelnen als ganzen Classen und Ständen, geregelt werden.

Art. 5.

Gewährschaft. Der deutsche Bund gewährleistet jedem einzelnen Bundesstaate seine Verfassung und sämtlichen Deutschen die ihnen durch ihre Landes- und Reichsverfassungen zugestandenen Grundrechte. Es darf keine in rechtlicher Wirksamkeit stehende Verfassung, außer auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben oder abgeändert oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates in der Fremde steht unter dem Schutze des Bundes.

Art. 6.

Nichtdeutsche. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen im Gesamtgebiete der deutschen Bundesstaaten wird ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Art. 7.

Rechtsgemeinschaft. Ueber die Grundlagen einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung, für sämtliche Bundesstaaten, so weit sie nicht ohnehin durch die Einheit des Zoll- und Handelswesens bedingt ist, soll eine Vereinbarung getroffen werden. In jedem Falle sollen die Entscheidungen des Bundesgerichts ein gemeinsames Recht bilden. Die verbündeten Mächte erkennen ein volles und nur durch die allgemeinen Gesetze beschränktes Eigenthumsrecht der Urheber an den Werken der Kunst und Wissenschaft, so wie der